

Julia Zinsmeister

Gewaltschutz in sozialen Einrichtungen für Frauen mit Behinderungen

In ihrem Zweiten Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen hatte sich die Bundesregierung 2007 zum Ziel gesetzt, Gewalt gegen behinderte Frauen wirksamer zu begegnen.¹ Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen am 26.03.2009 ist für die Bundesrepublik Deutschland aus dieser Absichtserklärung eine staatliche Verpflichtung geworden.² Sie hat damit als Vertragsstaat die Selbstbestimmung, Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu gewährleisten. Sie sichert Menschen mit Behinderungen Barrierefreiheit und einen wirkungsvollen Schutz vor Diskriminierung unter besonderer Berücksichtigung der mehrdimensionalen Diskriminierung behinderter Frauen zu.³ Gesetzgeber, Justiz und Verwaltung werden durch die UN-Konvention verpflichtet, aktive Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele zu ergreifen und hierbei auch benachteiligenden Gepflogenheiten und Praktiken privater Personen, Organisationen und Unternehmen entgegen zu wirken (Art.4). Menschen mit Behinderungen ist ein gleichberechtigter, insbesondere barrierefreier Zugang zur Justiz (Art.14) und ein wirkungsvoller Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter besonderer Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte (Art.16) zu gewähren.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfordert nicht nur Gesetzesänderungen und ein Umdenken innerhalb der Verwaltung, sondern auch ein vermehrtes Engagement nicht staatlicher Akteurinnen und Akteure. Um Frauen mit Behinderungen einen gleichwertigen Rechtsschutz gegen Gewalt zu ermöglichen, müssen auch Nebenklagevertreterinnen und psychosoziale Anlaufstellen diese Zielgruppe und den spezifischen Kontext, innerhalb dem sie von Gewalt bedroht und betroffen sind, stärker in den Blick nehmen und Zugangsbarrieren abbauen.

In ihrer Auswertung von fünfzehn Urteilen zu § 179 StGB stellte Dagmar Oberlies 2001 fest, dass in nur einem von insgesamt sieben Verfahren mit geistig behinderten Verletzten eine Nebenklagevertretung für die verletzte Zeugin bestellt worden war.⁴ Die noch im selben Jahr auf dem Potsdamer Symposium⁵ entwickelte Empfehlung, den Anwendungsbereich des § 397a StPO zu erweitern, um die Bestellung einer Nebenklagevertretung für verletzte Zeuginnen und Zeugen mit kognitiven Einschränkungen ohne Rücksicht auf ihr Alter zu ermöglichen, wurde vom Gesetzgeber 2004 umgesetzt.⁶ Die Nebenklagevertretung kann wesentlich zur Stärkung der Stellung der Verletzten im Verfahren beitragen. In der anwaltlichen Beratung und Vertretung ist es im Einzelfall erforderlich, der spezifischen Abhängigkeit einzelner Mandantinnen von Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation und Pflege, d.h. sozialrechtlichen Aspekten, Rechnung zu tragen.

In diesem Beitrag sollen spezifische Risikofaktoren sowie Möglichkeiten und Grenzen des Rechtsschutzes für behinderte Frauen aufgezeigt werden, die in stationär betreuten Wohnformen von Gewalt betroffen sind. Gewalt gegen Menschen im Kontext sozialer und medizinischer Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisse findet allerdings nicht nur im stationären Rahmen, sondern auch in Pflegefamilien, der offenen Jugendarbeit, in Werkstätten für behinderte Menschen und ambulant betreuten Wohnformen, Behandlungs- und Pflegeverhältnissen statt.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten in der ambulanten und teilstationären Versorgung und in der Jugendhilfe weichen jedoch von denjenigen innerhalb des stationär betreuten Wohnens für Erwachsene deutlich ab. Sie können in diesem Beitrag daher al-

1 BMFSFJ: Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, 2. Aufl. Berlin, 2009

2 BGBl II 2008, S.1419. Zur UN-Konvention eingehend: DeGENER, Theresia: Welche legislativen Herausforderungen bestehen in Bezug auf die nationale Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bund und Ländern? In: Behindertenrecht (br) 2009, 34-51, dies.: Die Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor. In: RdJB 2009, 200-219;

3 Zinsmeister, Julia: Mehrdimensionale Diskriminierung. Das Recht behinderter Frauen auf Gleichberechtigung und seine Gewährleistung durch Art. 3 GG und das einfache Recht, Baden-Baden 2007; einen maßgeblichen Beitrag zur Berücksichtigung der Frauenperspektiven in der UN-Konvention leisteten mit ihrem Diskussionspapier die Autorinnen Sigrid Arnade und Sabine Häfner mit Disabled People International (dpi) (ed.): Draft towards visibility of Women with Disabilities in the

UN-Konvention, Berlin 2005, online unter <http://www.netzwerk-artikel-3.de/un-konv/doku/draftend.pdf> (Recherche v. 30.09.2009).

4 Oberlies, Dagmar: Diskussionsbeitrag. In: Zinsmeister, Julia (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht. Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz. Opladen 2003, S. 81.

5 Dokumentiert in Zinsmeister, Julia 2003 (wie vor, Fn. 4), S. 255 – 258.

6 Mit Art. 3 Nr. 8 G v. 27.12.2003 BGBl. I S. 3007 wurde § 397a Abs. 1 Satz 2 StPO mit Wirkung zum 1.4.2004 um die nachfolgend von der Verf. kursiv gesetzte Maßgabe erweitert: „Hat der Nebenkläger bei Antragstellung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder kann er seine Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen, so ist ihm ein Rechtsanwalt als Beistand auch dann zu bestellen, wenn...“.

lenfalls am Rande Erwähnung finden. Das gleiche gilt für Gewalt gegen ältere Menschen in der Pflege.⁷

1 Prävalenz und Ursachen der Gewalt in sozialen Institutionen

In den Neunziger Jahren wurden im deutschsprachigen Raum vier Studien vorgelegt, die unabhängig voneinander zu ähnlichen Ergebnissen kamen: Danach sind behinderte Heimbewohnerinnen und –bewohner im Vergleich mit Personen des gleichen Geschlechts und Alters außerhalb von Einrichtungen einem deutlich erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer einer Sexualstraftat zu werden.⁸ Als TäterInnen werden MitbewohnerInnen, MitarbeiterInnen, Familienangehörige und andere Personen genannt. Zur Vulnerabilität behinderter Menschen außerhalb von Einrichtungen liefert die Forschung bislang keine belastbaren Daten.⁹ Eine vom BMFSFJ in Auftrag gegebene

repräsentative Studie zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland soll 2011 genauere Auskunft über Ausmaß, Entstehungszusammenhänge und Folgen struktureller, psychischer, physischer, sexueller Gewalt gegen behinderte Frauen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen geben.¹⁰

Als Ursache der hohen Vulnerabilität von Einrichtungsbewohnerinnen und –bewohnern wird von einigen AutorInnen das Risiko der Reviktimisierung genannt. Sexueller Missbrauch in der Herkunftsfamilie erhöht das Risiko der Verletzten, später erneut missbraucht zu werden und zwar auch im Rahmen einer Fremdunterbringung.¹¹ Die hohe Sozialkompetenz, die Funktionsträgern dieser Arbeitsfelder regelmäßig unterstellt wird, kann es dem beruflichen und sozialen Umfeld zusätzlich erschweren, Verdachtsmomente ernst zu nehmen. Bei Erwachsenen mit krankheits- oder behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf kann deren Abhängigkeit von Hilfe im Alltag ebenso ausgenutzt werden wie eine Sozialisation zur Anpassung bzw. ihre teilweise eingeschränkte Möglichkeit, sich verbal oder physisch gegen Grenzverletzungen zu behaupten.

Daneben können die Organisationsstrukturen der Einrichtungen das Risiko von Übergriffen erhöhen. Zacher hat die Rechtsbeziehungen innerhalb sozialer Einrichtungen einst zutreffend als „sanfte Gewaltverhältnisse“ bezeichnet.¹² Entsprechend ihrer gesetzlichen Zielsetzung sollen soziale Einrichtungen Frauen und Männern mit chronischen psychischen Erkrankungen und anderen Behinderungen die Möglichkeit zu einem selbstbestimmten Leben und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bieten. Tatsächlich aber lässt der reibungslose organisatorische Ablauf innerhalb der Einrichtungen wenig Platz für individuelle Bedürfnisse. Fachkräfte verkennen oft die rechtlichen Grenzen ihrer Eingriffsmöglichkeiten in die Freiheit und Privatsphäre der Bewohne-

7 Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Soziale Menschenrechte älterer Menschen in der Pflege, 2. Aufl. Berlin, 2006. Onlinepublikation unter: http://www2.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_shopf.php/_c-488/_nr-51/i.html (Recherche v. 30.10.2009); Görgen, Thomas/ Herbst, Sandra/ Sabold, Susann: Kriminalitäts- und Gefährdungserfahrungen im höheren Lebensalter und in der häuslichen Pflege. Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, 2006.

8 Noack, Cornelia/Schmid, Hanna: Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung, Esslingen 1996; Zemp, Aiha/Pircher, Erika: Weil das alles weh tut mit Gewalt. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung, Wien 1996, online unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/zemp-ausbeutung.html> (Recherche v. 10.10.2009); Zemp, Aiha/ Pircher, Erika/ Schoibl, Heinz: Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag. Jungen und Männer mit Behinderung als Opfer und Täter. Projektbericht, Wien 1999, Onlineveröffentlichung: <http://bidok.uibk.ac.at/library/zemp-gewalt.html> (Recherche v. 10.10.2009) Klein, Susanne/Wawrok, Silke: Sexuelle Gewalt in der Lebenswirklichkeit von Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung, Forschungsbericht, Berlin 1998, S. 92 f.

9 Eiermann, Nicole/ Häußler, Monika/ Helfferich, Cornelia: Live – Leben und Interessen vertreten – Frauen mit Behinderung, Stuttgart 1999, S.112.

10 Studie zur Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Behinderungen in Deutschland, wiss. Leitung: Dr. Monika Schrötte und Prof. Dr. Claudia Hornberg (IFF, Universität Bielefeld) Laufzeit 01.03.2009–31.07.2011 unter Mitwirkung von Prof. Dr. Cornelia Helfferich (SoFFI, Ev. Hochschule Freiburg i. Br.; Dr. Henry Puhe (SOKO Inst. GmbH, Bielefeld); Dr. Brigitte Sellach (GSFG e.V., Frankfurt a.M.); Prof. Dr. Julia Zinsmeister (FH Köln).

11 Kindler, Heinz/ Unterstaller, Adelheid: Reviktimisierung sexuell missbrauchter Kinder, in: IzKK-Nachrichten des DJI e.V. 1/2007 S.8–11 (9) m.w.N.

12 Zacher, Hans F.: Der soziale Rechtsstaat in der Verantwortung für Menschen mit Behinderungen. In: Igl, Gerhard/ Welti, Felix (Hrsg.): Die Verantwortung des sozialen Rechtsstaates für Personen mit Behinderung und in der Rehabilitation. Sozialpolitik in Europa, Bd.7, Wiesbaden 2001, S. 1-23 (21).

rInnen.¹³ Fremdbestimmte Hilfe, so wohlmeinend sie im Einzelfall gedacht sein mag, wirkt der Ausprägung eines stabilen Selbstbewusstseins entgegen, macht Bevormundungen und Grenzverletzungen zu einer alltäglichen Erfahrung für die Betroffenen und erleichtert es mithin auch den Tätern, Grenzen massiv zu verletzen, ohne mit der Gegenwehr der Betroffenen oder anderen Sanktionen rechnen zu müssen. Stationäre Einrichtungen bieten den Bewohnerinnen zudem wenig geschützte Privat- und Intimsphäre.¹⁴ Abschließbare Einzelzimmer und Sanitäräume sind ebenso wenig die Regel wie die Möglichkeit für Mädchen und Frauen, auf Wunsch hin nur von weiblichen Mitarbeiterinnen betreut bzw. gepflegt oder in geschlechtergetrennten Wohneinheiten untergebracht zu werden.

2 Rechtsschutz gegen (sexualisierte) Gewalt in stationären Einrichtungen

2.1 Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz oder auf Schutzanordnungen nach §§ 823, 1004 BGB analog

Eine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG setzt voraus, dass die Verletzte mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt hat. Nach der Gesetzesbegründung können auch (betreute) Wohngemeinschaften dieses Kriterium erfüllen, sofern sie auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften sind, die keine weiteren Bindungen gleicher Art zulassen und von dem Willen der Bewohnerinnen und Bewohner getragen sind, für einander einzustehen.¹⁵

Stationäre Wohneinrichtungen und viele andere betreute Wohnformen kennzeichnet jedoch, dass sie unabhängig vom Wechsel einzelner BewohnerInnen oder des dort beschäftigten Personals fortbestehen. Die dort lebenden Menschen haben keinen oder nur begrenzten Einfluss auf die Auswahl ihrer MitbewohnerInnen und des Personals und bilden mit diesen daher keine Einstandsgemeinschaft. Erfahren sie Gewalt, können sie sich gegen drohende weitere Grenzverletzungen durch andere BewohnerInnen oder MitarbeiterInnen nicht im Wege eines Antrags auf

Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG schützen. Anstelle einer Wohnungszuweisung könnte daher allenfalls ein Betretungs- bzw. Kontaktverbot nach § 1 GewSchG oder nach §§ 823, 1004 BGB analog¹⁶ gegen den übergreifenden Mitbewohner oder Mitarbeiter beantragt werden.

Entsprechende Schutzanordnungen können allerdings nur erlassen werden, wenn der Aufenthalt des Täters im Umkreis der verletzten Person oder die Kontaktaufnahme nicht ausnahmsweise zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich und damit gerechtfertigt ist (§§ 1 Abs.1 S.3 und Abs.2 S.2 GewSchG, §1004 Abs.2 BGB analog). Ein solch berechtigtes Interesse kann aber beispielsweise ein gewalttätiger Sozialarbeiter geltend machen, dem der Aufenthalt an seinem Arbeitsplatz verboten werden soll.¹⁷ Auch die Angewiesenheit und der Rechtsanspruch eines gewalttätigen Bewohners auf Förderung, Begleitung, Pflege oder Therapie kann sein berechtigtes Interesse an einem Verbleib in einer Einrichtung begründen. Eine Schutzanordnung gegen ihn müsste in räumlicher Hinsicht auf das Verbot beschränkt werden, das Zimmer, gegebenenfalls auch die Wohngruppe der gefährdeten Bewohnerinnen zu betreten. Damit wäre deren Schutzbedürfnis aber in vielen Fällen nicht ausreichend Rechnung getragen.

Gewaltschutz in stationären Einrichtungen erfordert daher regelmäßig die (zumindest flankierende) Intervention des Einrichtungsträgers.¹⁸ Denn das berechtigte Interesse des Täters am Verbleib in der Einrichtung entfällt spätestens dann, wenn der Einrichtungsträger dessen Arbeits- bzw. Wohn- und Betreuungsvertrag kündigt. Damit stellt sich die Frage nach Inhalt und Umfang der Schutzpflichten des Einrichtungsträgers.

2.2 Schutzpflichten der Einrichtungsträger

Der Beitrag konzentriert sich auf (teil-)stationäre Betreuungsverhältnisse und Angebote des stationär betreuten Wohnens für behinderte Menschen, die im Wege der Eingliederungshilfe über §§ 55 SGB IX, 53 ff. SGB XII finanziert werden und in den Geltungsbereich des Wohn- und Betreuungsrechts (nach alter

13 Ein Beispiel bilden die in vielen Wohneinrichtungen für behinderte Menschen üblichen, wenngleich rechtsunwirksamen „Übernachtungsregeln“, die von den BewohnerInnen erfüllt werden müssen, bevor sie in ihre eigenen Zimmer Besuch über Nacht einladen „dürfen“. Hierzu eingehend Fegert, Jörg M. / Jeschke, Karin / Thomas, Helgard / Lehmkuhl, Ulrike (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt. Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung, Weinheim, München 2006, S. 237–245; eine rechtliche Bewertung liefert Höfling, Wolfram: Hausrecht in Heimen. Rechtsgutachten im Auftrag des BMFSFJ, Berlin 2004.

14 Damm, Claudia: Privatsphäre und Individualität – besondere Aspekte des Wohnens. In: Weinwurm-Krause, Eva-Maria (Hrsg.): Autonomie im Heim. Auswirkungen des Heimalltags

auf die Selbstverwirklichung von Menschen mit Behinderungen, Heidelberg 1999, S.243–289.

15 BR-Drs. 439/00 S. 92 f.

16 zum Regelungsbereich der §§ 823, 1004 BGB analog: Schweikert, Birgit / Baer, Susanne: Das neue Gewaltschutzrecht, Baden-Baden 2002, S. 43–44.

17 Schumacher, Silvia / Janzen, Ulrike: Gewaltschutz in der Familie, 2003, S. 70.

18 Degener, Theresia: Mit dem Sozialrecht gegen sexualisierte Gewalt? Warum sich Sozialleistungsträger und –erbringer Gedanken machen sollten. In: Zinsmeister, Julia (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht. Opladen 2003, S. 89–92.

Diktion: Heimrecht) fallen.¹⁹ Nach § 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG),²⁰ das zum 1.10.2009 in Kraft getreten ist und die vertragsrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes (Bund) ablöst, erfasst dieses Wohnformen für Volljährige, in denen die Wohnraumüberlassung mit dem Angebot von Betreuungs- und Pflegeleistungen gekoppelt werden, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen.

In diesen Einrichtungen stehen Eingriffe in die psychische und physische Integrität der KlientInnen der gesetzlichen Zielsetzung der Betreuungsleistung diametral entgegen, § 1 SGB IX. Die Träger der Sozialhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass die LeistungsempfängerInnen in fachlich geeigneten Einrichtungen betreut werden, § 17 Abs.1 Nr.3 SGB IX, § 75 SGB XII.

Die fachliche Eignung einer Einrichtung kann nicht alleine deshalb in Abrede gestellt werden, weil dort eine Straftat zum Nachteil der Bewohnerinnen und Bewohner begangen wird. Entscheidend ist vielmehr der institutionelle Umgang damit. Bei Wiederholungsgefahr leiten bislang aber offenbar nur wenige Einrichtungen wirkungsvolle Schutzmaßnahmen und rechtliche Schritte gegen tatverdächtige BewohnerInnen oder MitarbeiterInnen ein. Die Verletzten werden selten ermutigt, externe Unterstützung durch qualifizierte Beratungsstellen oder NebenklagevertreterInnen in Anspruch zu nehmen oder Strafanzeige zu stellen.²¹ Vor allem Einrichtungen mit hohem Belegungsdruck tendieren vielmehr aus Angst vor negativer Öffentlichkeit dazu, das Problem „hausintern“ durch Ermahnungen, Abmahnungen oder die Versetzung oder Verlegung des Tatverdächtigen in eine andere Wohneinheit zu lösen. Dem Risiko weiterer Grenzverletzungen wird hierdurch im Zweifelsfall nicht wirksam begegnet, es wird lediglich auf andere Wohneinheiten verlagert.

Für die öffentlichen Träger der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe und deren Sozialleistungserbringer finden sich im SGB IX keine konkre-

ten und einheitlichen Verfahrensvorgaben zur Prävention und Intervention bei Gewalt. Entsprechende Maßgaben konnten bislang nur aus allgemeinen Regelungen des SGB I und den Vorschriften des SGB IX zu Zielen und Aufgaben der Rehabilitation und Teilhabe im Wege der verfassungsmäßigen Auslegung abgeleitet werden.²² Hierzu zählt zunächst die Pflicht nach § 14 SGB I, gewaltbedrohte und -betroffene Sozialleistungsempfängerinnen in Bezug auf ihre sozialen Rechte zu beraten und auf ihr Wunsch- und Wahlrecht nach §§ 9, 33 I SGB IX hinzuweisen. Die Sozialleistungsträger haben des Weiteren bei der Ausgestaltung der Leistungen geschlechtsspezifische Bedürfnisse und berechtigte Wünsche zu beachten (§§ 1 S. 2, 9 Abs.1 S. 2 SGB IX) und mithin auch dem Risiko der Gewalt im Geschlechterverhältnis Rechnung zu tragen. Der Wunsch einer Bewohnerin, in einer geschlechtshomogenen Gruppe zu leben, ist daher ebenso beachtlich wie ihr Wunsch, nur von Frauen gepflegt zu werden.²³ Den BewohnerInnen und ihren Sozialleistungsträgern und -erbringern ist dies jedoch in der Regel nicht geläufig. Im Recht der sozialen Pflegeversicherung wurde daher die Pflicht, Wünschen nach gleichgeschlechtlicher und kultursensibler Pflege nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, zum 1.7.2008 in §§ 1 Abs. 4a, 2 Abs. 2 S. 3 SGB XI konkretisiert.²⁴

Art.16 der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen verpflichtet die Bundesrepublik seit 2009, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch einschließlich ihrer auf der Geschlechtszugehörigkeit basierenden Aspekte zu schützen. Hierzu muss u.a. die Wahlmöglichkeit in Bezug auf das Geschlecht der Pflege- und Betreuungspersonen gewährleistet sein.²⁵ Entsprechende Konkretisierungen sollten im SGB I und damit mit Wirkung für alle Sozialleistungsträger vorgenommen werden.²⁶

19 Im Rahmen der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungszuständigkeit für das Heimrecht den Bundesländern übertragen (G. v. 28.08.2006, BGBl. I S.2034). Dies gilt nach wohl überwiegender und richtiger Auffassung nur für dessen ordnungsrechtliche, nicht die zivilrechtlichen Teile (Heimvertragsrecht), so auch Welti, Felix: Auswirkungen der Reform der bundesstaatlichen Ordnung auf das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, in: Fachverbände der Behindertenhilfe (Hrsg.): Föderalismus und Behindertenhilfe, S.79 ff.; Ross, Friso in: Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2009 S. 94 ff. Der Bund hat das Heimvertragsrecht zum 1.10.2009 im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) neu geregelt (BGBl. I S. 2319). In vielen Bundesländern sind neue Landesheimgesetze in Kraft getreten. In Bundesländern, die von ihrer Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch machen, findet nach Art.125a Abs.1 GG das HeimG des Bundes weiter Anwendung.

20 WVBG v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2319.

21 So die Einschätzung der ExpertInnen des Potsdamer Rechtssymposiums von 2001, dokumentiert in: Zinsmeister 2003 (Fn.4), S. 69–76.

22 Hierzu und zu den nachfolgenden Ausführungen eingehend Bieritz-Harder, Renate: Die Schutzpflichten des Rehabilitationsträgers gegenüber der Leistungsempfängerin bei sexueller Gewalt. In: Zinsmeister 2003 (Fn.4), S.199–230 (216 f.).

23 Igl, Gerhard / Dünnes, Sybille: Das Recht auf Pflegekräfte des eigenen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Situation pflegebedürftiger Frauen. Rechtsgutachten 2003, Onlineveröffentlichung v. 7.5.2003: www.bmfsfj.de: Publikationen.

24 eingefügt durch Art. 1 Nr. 1a des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung v. 28.5.2008, BGBl. I S. 874.

25 www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml.

26 Vgl. die Empfehlungen der ExpertInnen des Potsdamer Rechtssymposiums von 2001, in: Zinsmeister 2003 (Fn.4), S.256.

Mädchen und Frauen, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, können nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX „Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins“ als ergänzende Leistungen beantragen. Ziel der Übungen ist es, eine positive Selbsteinschätzung an die Stelle einer bisherigen Defizitorientierung treten zu lassen, eigene Stärken zu entdecken und Techniken zu erlernen, um sich gezielt zu wehren.²⁷ Auch hier sind noch erhebliche Defizite bei der Umsetzung festzustellen: Bundesweit finden sich bislang kaum Kursangebote, die die Berechtigten wahrnehmen könnten.

Aus der Gesamtverantwortung der Sozialleistungsträger ergibt sich schließlich deren Pflicht, Verträge mit fachlich ungeeigneten Einrichtungen und Diensten gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 SGB IX zu kündigen. Hierzu gehören auch jene Anbieter, die nicht bereit oder in der Lage sind, die dort rehabilitierten Menschen vor Übergriffen zu schützen.

Erbringt der Rehabilitationsleistungsträger Volljährigen Leistungen zum betreuten Wohnen, die dem Heimrecht unterliegen, ergeben sich aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz des Bundes und den heimrechtlichen Landesgesetzen zusätzliche vertrags- und ordnungsrechtliche Anforderungen. Je nach Bundesland bzw. Art der Einrichtung und der von ihr abgeschlossenen Versorgungsverträge kann z.B. auch der Einrichtungsträger verpflichtet sein, die persönliche Eignung der Beschäftigten durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nachzuweisen.²⁸

2.3 Welche Interventionsmaßnahmen sind im Verdachtsfall veranlasst?

Im Falle eines Tatverdachts gegen einen Mitarbeiter umfasst das rechtliche Handlungsrepertoire des Einrichtungsträgers zunächst arbeitsrechtliche, im Falle des Tatverdachts gegen andere Bewohner wohn- und betreuungsvertragsrechtliche Interventionen. Parallel bzw. ergänzend hierzu kann die Einschaltung der gem. § 12 HeimG i.V.m. den (landes-)heimrechtlichen Vorgaben zuständigen Einrichtungsaufsichtsbehörde erforderlich und eine Strafanzeige geboten sein.

Alle Interventionsschritte erfordern ein planvolles Vorgehen unter Einbindung der Verletzten, die angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen so-

wie eine genaue und umfassende Dokumentation. Problematisch ist, dass die Verletzten in allen nachfolgend dargestellten möglichen Interventionsstrategien bislang lediglich als Zeuginnen fungieren und damit keine rechtlich gesicherten Möglichkeiten haben, auf den Interventionsverlauf Einfluss zu nehmen.

2.3.1 Arbeitsrechtliche Interventionen gegen tatverdächtige MitarbeiterInnen

In der professionellen Beziehung zwischen MitarbeiterInnen sozialer Einrichtungen und ihren KlientInnen kann bereits die Frage, wo die Grenzen professioneller Nähe und Distanz verlaufen und das Verhalten von Mitarbeitern als unfachlich und vertragswidrig einzustufen ist, Schwierigkeiten bereiten. Rechtlich unproblematisch sind Verhaltensweisen, die einen Diskriminierungsstatbestand des AGG, z.B. der (sexuellen) Belästigung oder einen Straftatbestand erfüllen. Der Übergang von der (Intim-)pflege zum sexuellen Missbrauch kann aber gleitend sein.²⁹ Probleme bereitet auch die arbeitsrechtliche Beurteilung strafloser sexueller Kontakte zwischen MitarbeiterInnen und KlientInnen oder gewaltloser, gleichwohl aber fachlich unangemessener Erziehungs-, Betreuungs- und Behandlungsmethoden.

Beispiel:

Der Hausmeister einer in freier Trägerschaft geführten Wohneinrichtung für Erwachsene mit der Diagnose einer geistigen Behinderung lädt in regelmäßigen Abständen nach Feierabend einzelne Bewohnerinnen zu sich in seine nahe gelegene Wohnung ein. Dort bietet er ihnen Geld an, wenn sie ihn oral befriedigen, übt aber keinen Druck oder Zwang auf sie aus.

Die Tätigkeit eines Hausmeisters in einer Einrichtung ist in der Regel auf die Erledigung rein technischer Aufgaben gerichtet. Zwischen ihm und den Bewohnerinnen und Bewohnern besteht dann weder ein Aufsichts- oder Betreuungsverhältnis nach § 174a Abs. 2 StGB, noch ein Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis nach § 174c StGB. Die Diagnose einer geistigen Behinderung allein rechtfertigt auch nicht die Annahme, die betroffenen Frauen seien widerstandsunfähig i.S.d. § 179 StGB.³⁰ Aus Sicht der Frauen kann der Hausmeister gleichwohl eine Machtposition innerhalb der Einrichtungsstruktur bekleiden, die es einzelnen Bewohne-

27 Zu Rechtsfragen der Übungen eingehend Degener, Theresia / Zinsmeister, Julia: Rechtliche Maßgaben an die Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins. In: Degener, Theresia / Kühnert, Sabine / Zinsmeister, Julia et al.: Projekt: SELBST - Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins nach § 44 SGB IX. Abschlussbericht des Forschungsprojekts, Onlineveröffentlichung vom 23.03.2009 unter www.bmfsfj.de: Publikationen.

28 Sei es auf der Grundlage des § 72 SGB XI oder heimordnungsrechtlicher Landesbestimmungen, z.B. § 4 Abs. 1 der Durchfüh-

rungsVO zum Wohn- und Teilhabegesetz NRW, GV-NRW v. 9.12.2008, S. 747.

29 Eingehender Zinsmeister, Julia: Strafrechtliche Reaktionsweisen. In: Fegert, Jörg M. / Wolff, Mechthild: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, 2. aktualisierte Aufl., Weinheim, Mühlheim 2006 S. 101–135 (108 f.).

30 Oberlies, Dagmar: Selbstbestimmung und Behinderung – Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht? In: Zinsmeister 2003 (Fn.4), S. 157–197 (157–184).

rinnen möglicherweise erschwert, sich selbstbestimmt für oder gegen sein Angebot zu entscheiden. Für die Einrichtungsleitung als Arbeitgeberin stellt sich zudem nicht nur die Frage nach dem Schutz individueller Rechtsgüter einzelner Bewohnerinnen, sondern auch nach den Auswirkungen des Verhaltens des Hausmeisters auf das gesamte Betriebsklima und den Ruf der Einrichtung.

Nach einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des LArbG Rheinland-Pfalz vom 03.02.2009 stellt nicht nur die sexuelle Belästigung einer Beschäftigten (§ 3 Abs.4 AGG),³¹ sondern auch die einer Kundin einen wichtigen Grund für die Kündigung eines Arbeitnehmers nach § 626 Abs. 1 BGB dar.³² Im Beispielsfall nutzt der Hausmeister seine Tätigkeit zwar, um private Verbindungen zu den BewohnerInnen herzustellen, die Anbahnung sexueller Kontakte findet jedoch außerhalb des Arbeitsplatzes und seiner Arbeitszeit statt. Auch außerdienstliches Verhalten kann aber, sofern es sich auf das Dienstverhältnis auswirkt, den Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung begründen. Voraussetzung ist aber, dass der Mitarbeiter die Pflichtwidrigkeit seines Handelns hätte erkennen können.³³ Will der Einrichtungsträger die Abmahnung oder Kündigung eines Mitarbeiters auf Grenzverletzungen zum Nachteil von Klientinnen stützen, deren Rechtswidrigkeit sich nicht bereits aus dem Strafgesetzbuch oder AGG ergibt, muss er folglich darlegen können, dass der Mitarbeiter vertraglich verpflichtet war, im professionellen Kontakt mit Klientinnen bestimmte Grenzen im Umgang zu beachten, z.B. die Aufnahme privater Kontakte zu unterlassen.³⁴ Verschiedene soziale Einrichtungen haben darum begonnen, die Grenzen professioneller Nähe und Distanz in Dienstanweisungen und -vereinbarungen zu konkretisieren.³⁵

Mögliche Reaktionen der Arbeitgeberin bzw. des Dienstherrn auf Fehlverhalten von Mitarbeitern können insbesondere die Ermahnung, Abmahnung, Umsetzung, Versetzung, eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung sein. Welche Reaktion im Einzelfall verhältnismäßig, d.h. geeignet und erfor-

derlich ist, richtet sich vorrangig nach der Art und Weise des Fehlverhaltens und dem bestehenden Verdachtsgrad.³⁶ Als vorläufige Maßnahme zum Schutz von Klientinnen vor Drohung und (sexueller) Gewalt kommt die vorübergehende Freistellung bzw. eine vorübergehende Umsetzung oder Versetzung in Betracht. Solch vorläufige Maßnahmen können auch geboten sein, um die Einflussnahme der Tatverdächtigen auf die verletzte Bewohnerin zu verhindern. Die Zeit der Freistellung muss von den Personalverantwortlichen genutzt werden, um die Verdachtsmomente und Wiederholungsgefahr zu prüfen. Dabei ist auch eine mögliche Gefährdung anderer Bewohnerinnen in Betracht zu ziehen.

Nur bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten kann eine Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist zum einen, dass der Arbeitnehmer nicht mit der Duldung des Fehlverhaltens rechnen konnte (z.B. aufgrund klarer Dienstanweisungen oder Strafnormen) und der Einrichtungsträger zum anderen als Arbeitgeber oder Dienstherr aufgrund bestimmter Umstände davon ausgehen muss, dass eine Abmahnung nicht zur Besserung führt oder es ihm aus anderem Grunde nicht zuzumuten ist, den Mitarbeiter weiterzubeschäftigen.³⁷ Ist das die Kündigung begründende Fehlverhalten (noch) nicht erwiesen, kommt eine Verdachtskündigung in Betracht. Voraussetzung ist, dass wegen eines dringenden Tatverdachts das Arbeitsverhältnis konkret beeinträchtigt ist und die Weiterbeschäftigung des tatverdächtigen Mitarbeiters nach allgemeiner Erfahrung eine erhebliche Störung des Betriebsfriedens nach sich ziehen wird.³⁸

2.3.2 Wohn- und betreuungsvertragliche Reaktionsweisen

Rechtliche Grundlage des Aufenthalts in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie bildet ein Wohn- und Betreuungsvertrag. In Einrichtungen, in denen Erwachsene im Alter, bei Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung betreut werden, schränkt das Wohn- und Betreuungsver-

31 Zur Anwendbarkeit des AGG auf Diskriminierungen im Rahmen sozialer Dienstleistungen Schiek, Dagmar in dies. (Hrsg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Stand 2007, § 2 AGG Rn. 6, 9 und § 3 AGG Rn. 62; Frings, Dorothee in: Degener, Theresia / Dern, Susanne / Dieball, Heike et al: Antidiskriminierungsrecht, Frankfurt a.M. 2008, S. 324–330.

32 LArbG Rheinland-Pfalz, U. v. 03.02.2009, 3 SA 643/08, anhängig BAG 2 AZR 297/09.

33 BAG Beschluss v. 26.03.1992 - 2 AZR 519/91, in NJW 1993, 83-86.

34 BAG Beschluss v. 12.03.2009 - 2 ABR 24/08.

35 z.B. Dienstvereinbarung des Diakonischen Werks Gladbeck-Bottrop-Dorsten zur Prävention von Fehlverhalten und dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, Stand 2008; Diakonieverbund Schweicheln e.V./ Fastie, Friesa/ Zinsmeister, Julia: Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahren-

den Umgang mit Mädchen und Jungen, Schweicheln 2. Aufl. 2008; Evangelische Jugendhilfe Schweicheln e.V.: Rehtekatalog, jeweils zu beziehen über die Herausgeber.

36 Hierzu eingehend Burgsmüller, Claudia: Arbeitsrechtliche Reaktionsweisen. In: Fegert, Jörg M./ Wolff, Mechthild 2006 (Fn.29), S. 128–135.

37 BAG Urt. v. 08.06.2000 - 2 ABR 1/00, in: AP Nr.3 zu § 2 BeschSchG = DB 2000, 2265 – 2269; LAG Köln Urt. v. 29.11.2005 - 9 (3) Sa 1079/04, in: NZA-RR 2006, 443-447.

38 BAG Urt. v. 24.09.1987 - 2 AZR 26/87, in: Der Betrieb 1988, S.1757; LArbG Schleswig-Holstein, Urt. v. 18.06.2002 - 5 Sa 53c/02 (Verdacht des außerdienstlichen sexuellen Missbrauchs von Kindern); BAG Beschluss v. 12.03.2009 - 2 ABR 24/08 (Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Patientinnen mit psychischer Erkrankung).

tragsgesetz (WBGV) zum Schutz der BewohnerInnen die Vertragsfreiheit der Vertragsparteien ein.

Der Einrichtungsträger (im WBGV „Unternehmer“ genannt) kann den Vertrag wegen Fehlverhaltens der Heimbewohner („Verbraucher“) kündigen, wenn diese ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzen, dass dem Einrichtungsträger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WBGV. Nach § 12 Abs. 4 S. 1 kommt auch eine außerordentliche Kündigung in Betracht. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird zu erwägen sein, ob die Beendigungskündigung ultima ratio ist oder nicht eine mildere Maßnahme, z.B. das Angebot einer Vertragsanpassung oder eine Änderungskündigung in Betracht kommt. Denkbar ist dies beispielsweise in Fällen, in denen einer Wiederholungsgefahr durch intensivere Begleitung des übergreifenden Bewohners begegnet werden kann, der betreffende Bewohner hierzu aber in eine andere Wohngruppe umziehen müsste, die konzeptionell und personell auf die Arbeit mit Menschen mit hohem Gewaltpotential ausgerichtet ist.

Die Änderungskündigung ist nach § 8 Abs. 2 WBGV zulässig, soweit sie wegen eines veränderten Pflege- und Betreuungsbedarfs des Bewohners erforderlich ist und dieser ein entsprechendes Angebot des Einrichtungsträgers zur Vertragsanpassung (§ 8 Abs. 1) abgelehnt hat. Hat der Einrichtungsträger bei Vertragsabschluss die Möglichkeit einer Vertragsanpassung ausgeschlossen (§ 8 Abs. 4), berechtigt ihn ein veränderter Betreuungsbedarf nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 b, den Wohn- und Betreuungsvertrag durch Kündigung zu beenden. Entgegen einer bei Einrichtungsleitungen weit verbreiteten Auffassung sind diese im Falle einer solchen Kündigung auch nicht verpflichtet, die Versorgung der gekündigten Bewohner durch Vermittlung in eine andere Einrichtung zu sichern. Eine entsprechende Pflicht zum Leistungersatz besteht gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 WBGV nur im Falle einer Kündigung wegen Betriebsaufgabe oder -änderung. In allen anderen Fällen ist die Suche nach alternativen Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten alleinige Aufgabe des zuständigen Sozialleistungsträgers. Diese erweist sich als schwierig, denn es gibt außerhalb der geschlossenen Unterbringung wenig spezifische Angebote für gewaltbereite Männer mit psychischen Erkrankungen und anderen Behinderungen.

2.4 Freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen in Wohneinrichtungen?

Die MitarbeiterInnen offener Wohn- und Betreuungseinrichtungen der Behindertenhilfe sind allenfalls in einer Notwehr- bzw. Nothilfelage nach § 34 StGB berechtigt, gewalttätigen Bewohnern vorüber-

gehend die Freiheit zu entziehen, ansonsten ist diese nur durch das Gericht auf Grundlage eines Gesetzes zulässig, Art. 104 Abs. 2 GG. Für Personen, die einer gesetzlichen Betreuung bedürfen, ist in § 1906 Abs. 4 BGB die Zulässigkeit unterbringungsähnlicher Maßnahmen geregelt. Hierunter ist z.B. der Freiheitsentzug in (offenen) Wohneinrichtungen durch mechanische Vorrichtungen zu verstehen. Dieser ist allerdings nur bei erheblicher Selbstgefährdung zulässig, nicht zum Schutz vor Fremdgefährdung. Letztere ist vielmehr nur im Rahmen des öffentlichen Unterbringungsrechts der Länder, z.B. nach PsychKG NRW, möglich.

2.5 Ordnungsrechtliche Intervention

Stationär betreute Wohnformen für Erwachsene mit einem alters-, oder behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf unterliegen der Einrichtungsaufsicht (bislang: „Heimaufsicht“) der hierfür von den Landesregierungen bestimmten Landesbehörden. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor (drohender) Gewalt wird vielfach die Einschaltung der Aufsichtsbehörden sinnvoll und erforderlich sein. Für schuttsuchende Verletzte erweist sich der Weg zur Aufsichtsbehörde allerdings als sehr hochschwellig. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen sind spätestens dann veranlasst, wenn eine Einrichtungseitung nicht von sich aus alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreift.

Die Einrichtungsaufsicht sollte jedoch nicht als reine Kontroll- und Aufsichtsbehörde angesehen wer-

den. Sie kann Einrichtungsträgern bei deren Intervention von Beginn an unterstützend zur Seite stehen. Den Einrichtungsträgern ist daher zu empfehlen, sie frühzeitig in die Interventionsplanung einzubeziehen und bestenfalls mit ihr gemeinsam einzelfallunabhängige Handlungsstrategien zum Umgang mit Verdachtsmomenten zu entwickeln. Welche ordnungsrechtlichen Möglichkeiten der Einrichtungsaufsicht zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner eingeräumt sind, soll nachfolgend skizziert werden.

Die Aufsicht der Einrichtungen für Erwachsene ist in §§ 12 ff. HeimG (Bund) geregelt. Mit der Föderalismusreform wurde den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, eigene Regelungen im Heimordnungsrecht zu treffen. Neun Bundesländer haben zwischenzeitlich eigene Gesetze verabschiedet.³⁹ Bis zum In-Kraft-Treten der Landesregelungen gelten die Bestimmungen des Heimgesetzes des Bundes.

Bundes- und Landesgesetzgeber machen den Betrieb einer Einrichtung davon abhängig, dass die gesetzlichen Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt sind und Einrichtungsträger bestimmte Mindeststandards in Bezug auf die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung, die Struktur-, Prozess- und Leistungsqualität erfüllen. Die Mindeststandards werden z.T. in Rechtsverordnungen konkretisiert.⁴⁰ Über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Einrichtungsbetrieb wachen die Heim- bzw. Einrichtungsaufsichtsbehörden.

Der Schutz der BewohnerInnen vor Drohung und Gewalt gehört gem. §§ 2, 11, 15 Abs.1 S.4 HeimG (Bund)⁴¹ in den Aufgabenbereich der Einrichtungsaufsicht. Ob deren Prüfkriterien geeignet sind, Aufschluss über eine mögliche Gefährdung zu geben, darf jedoch bezweifelt werden. Im Mittelpunkt der routinemäßigen Ermittlung möglicher Rechtsverletzungen im Rahmen angekündigter oder unangekündigter Heimkontrollen steht die Gefahr von Pflegemängeln und unzulässigen freiheitsbeschränkenden oder –entziehenden Maßnahmen. Einzelne Prüflinien sehen immerhin die Ermittlung anderer Formen struktureller Gewalt vor. So hat die hessische Heimaufsicht z.B. nach dem Prüflinien des Regierungspräsidiums Gießen auch zu prüfen, ob das Wahlrecht der Bewohnerinnen und Be-

wohner auf geschlechtsspezifische Pflege gewährleistet ist, sie eigene Schlüssel für die Eingangs- und Zimmertüren besitzen und ihre sexuelle Selbstbestimmung geachtet und gefördert wird.⁴² Die Aufsichtsbehörden können hierzu zwar im Rahmen einer Ortsbesichtigung den persönlichen Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern suchen, diesen selbst sind aber in der Regel keine persönlichen Ansprechpartnerinnen und –partner in der Behörde bekannt, an die sie sich jederzeit wenden könnten.

Die Einrichtungsträger haben der Heimaufsicht die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte gem. § 15 Abs.1 S.5 HeimG grundsätzlich nur auf Verlangen mitzuteilen. Die Heimaufsichtsbehörden können den Einrichtungen jedoch nach § 12 Abs.2 und 3 HeimG die Pflicht zur Meldung besonderer Vorkommnisse auferlegen.

Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, hat sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Das Heimrecht sieht hierfür verschiedene ordnungsrechtliche Mittel vor. Zunächst erfolgt die Beratung des Einrichtungsträgers über die Möglichkeit, die Mängel abzustellen (§ 16 Abs.1 HeimG). Erweist sie sich als erfolglos oder von vornherein nicht als erfolgsversprechend, hat die Aufsichtsbehörde erforderliche Schutzmaßnahmen anzuordnen (§ 17 Abs.1 HeimG). Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren gem. § 18 HeimG dem Träger die Beschäftigung der Leitung oder einzelner MitarbeiterInnen ganz oder für bestimmte Funktionen untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Das Beschäftigungsverbot ist als Verwaltungsakt an den Einrichtungsträger adressiert, der hierdurch zu arbeitsrechtlichen Sanktionen (Versetzung, Änderungs- oder Beendigungskündigung) gegenüber den betreffenden Leitungspersonen und MitarbeiterInnen gezwungen werden soll. Die betreffenden ArbeitnehmerInnen sind durch das Beschäftigungsverbot der Aufsichtsbehörde noch nicht unmittelbar beschwert, die Rechtsprechung räumt ihnen dennoch unter Verweis auf Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG eine eigene Rechtsbehelfsbefug-

39 Bereits verabschiedet (Stand: 31.10.2009): LHeimG Baden-Württemberg v. 10.6.2008 (GBl. BW 2008, 169); BayPflWoG v. 1.8.2008 (BayGVBl. 2008, 246); WTG Berlin v. 13.10.2009. (LDrs. 16/2705); Brandenburg: BbgPBWoG v. 8.7.2009 (BbgGVBl. I /09 S.298); Mecklenburg-Vorpommern: Einrichtungen-QualitätsG v. 6.10.2009; WTG NRW v. 18.11.2008 (GV. NRW. S. 738); Rheinland-Pfalz: LWTG v. 16.6.2009 (LDrs. 15/3481); Saarland: LHeimGS v. 6.5.2009 (Amtsbl. 2009, S.906); Schleswig-Holstein: SbStG v. vom 17.7.2009 (GVBl. S. 402); in Entwicklung sind Entwürfe in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt.

40 Bundesrecht: HeimsicherungsV (BGBl. I S.553) zuletzt geändert durch G zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch v. 27.12.2003 (BGBl. I S.3022, 3062), HeimMindBauV vom 3.5.1983, zuletzt geändert durch Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche v. 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346, 2351), HeimPersV vom 19.7.1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 22.6.1998 (BGBl. I S.1506) sowie Heimmitwirkungsverordnung - HeimmwV i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.7.2002 (BGBl.I S.2896).

41 auf eine Ausführung der Landesregelungen (Fn. 39) muss aus Platzgründen verzichtet werden.

42 Regierungspräsidium Gießen: Leitlinien der Hessischen Heimaufsicht für Prüfungen nach § 15 HeimG, Stand 12/2008.

nis im Vorverfahren (Drittwidrspruch) und vor dem Verwaltungsgericht ein.⁴³

Bewohnerinnen und Bewohnern, die aufgrund der erlittenen Gewalt oder Bedrohung nicht länger in der Einrichtung leben wollen, soll die Einrichtungsaufsicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 HeimG beihilflich sein, eine angemessene neue Unterkunft zu finden.

Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, einer Einrichtung den Betrieb zu untersagen, wenn der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner durch die vorbenannten Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend sichergestellt werden kann, § 19 HeimG.

3 Ausblick im Lichte der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen

Frauen und Männer, die in stationär betreuten Wohnformen Belästigungen, Drohungen und Gewalt ausgesetzt sind, sind zur Durchsetzung ihrer Rechte und zum Schutz vor weiteren Grenzverletzungen auf die Mitwirkung der Einrichtungsleitung angewiesen. Das rechtliche Handlungsrepertoire der Einrichtungen erscheint grundsätzlich ausreichend, um diesen Schutz sicherzustellen. Die Einrichtungsleitungen und die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte sind jedoch in der Regel für die Gefahr von Grenzverletzungen zu wenig sensibilisiert und über ihren rechtlichen Handlungsrahmen unzureichend informiert. Sie laufen Gefahr, Verdachtsmomente nicht ernst zu nehmen oder aber übereilt und ohne Rücksicht auf die Interessen der Verletzten zu agieren. Die Rechtsanwendung bereitet den einzelnen MitarbeiterInnen und Leitungspersonen im Einzelfall insbesondere dann Schwierigkeiten, wenn zwischen dem Schutzauftrag der an der Intervention zu beteiligenden Berufsgruppen und deren Schweigepflicht abzuwägen ist. Anders als in der Kinder- und Jugendhilfe, in der mit der Einfügung des § 8a SGB VIII und der Reform des § 65 Abs.1 SGB VIII eine gewisse Rechtsklarheit geschaffen wurde,⁴⁴ ist die Rechtslage in der Rehabilitation noch vergleichsweise unübersichtlich und für die Akteure daher schwer zu erfassen.

Für die von Gewalt bedrohten und betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner muss gewährleistet sein, dass die Einrichtungsleitungen von den ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Interventionsmöglichkeiten im erforderlichen Umfang und in der gebotenen Form unter Berücksichtigung ihrer Interessen Gebrauch machen. Hierzu bedarf es konkre-

stierter gesetzlicher und behördlicher Vorgaben. Die Stellung der Verletzten im Interventionsverfahren muss dringend gestärkt werden. Einige Einrichtungen oder deren Verbände haben in Reaktion auf eigene organisationsinterne Vorfälle bereits begonnen, Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Interventionsstrategien im Verdachtsfall zu entwickeln. Hierzu zählen die Aufklärung der Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte, das Angebot von Selbstbehauptungs- und Verteidigungskursen, die Implementierung eines internen oder vorzugsweise externen Beschwerdemanagements und die Schulung der Heim- bzw. BewohnerInnenbeiräte. Das BMFSFJ fördert gegenwärtig ein Modellprojekt zur Schulung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen für Menschen mit der Diagnose einer geistigen Behinderung.⁴⁵

Ansätze wie diese dürfen keine Einzelinitiativen bleiben. Die Bundesrepublik hat sich vielmehr mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen verpflichtet, konkrete Maßnahmen zu treffen, um die Zielgruppen dieser Einrichtungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

Gemäß Art. 16 der Konvention haben Gesetzgebung und Verwaltung unter anderem eine geschlechtersensible und geschlechtergerechte Assistenz sicherzustellen (Art.16 Abs. 2), behinderten Menschen barrierefreie Informationen über ihre Rechte und geeignete Präventionsmaterialien zur Verfügung zu stellen (Art.16 Abs.2 i.V.m. Art.4 Abs. 1 h), geeignete Schulungen für Fachkräfte (Art. 4 Abs. 1i) einschließlich der VertreterInnen der Polizei und Justiz zu fördern (Art. 13 Abs.2).

Verletzten mit Behinderungen müssen ausreichend Schutzeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden (Art.16 Abs. 2 und 4). Ein wichtiger Ansatz hierbei ist der barrierefreie Um- und Ausbau der bestehenden Angebote, z.B. der psychosozialen Beratungsstellen für die Verletzten häuslicher Gewalt und der Frauenhäuser. Letztere müssen in die personelle und finanzielle Lage versetzt werden, auch Frauen mit Hilfebedarf im Alltag aufzunehmen.

Art. 16 Abs. 3 der UN-Konvention verlangt, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, zu deren Schutz vor Gewalt wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, die staatliche Aufsicht zum Schutz vor Gewalt auch auf ambulante Dienste und teilstationäre Angebote der Jugend- und Behindertenhilfe zu erstrecken. Soweit stationär betreute Wohnformen be-

43 VG Leipzig Beschl. v. 25.03.2003 - 2 K 218/00 [juris]; BayVGH Beschl. v. 22.6.2007 - 12 CS 07.990 [juris]; ebenso Brünner, Frank in LPK-HeimG § 18 Rz.13 m.w.N.

44 geändert durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) v. 08.05.2005

45 www.weibernetz.de/frauenbeauftragte (Recherche vom 30.10.2009).

reits der staatlichen Aufsicht unterliegen, muss diese im Bereich der Gewaltprävention zielgerichteter umgesetzt und der Zugang der Verletzten zum Rechtsschutz geebnet werden (Art.16 Abs. 3 und 5). Hierfür bietet sich an, Einrichtungen und Diensten konkrete Maßnahmen zur Gewaltprävention und Verfahrensmaßgaben für den Umgang mit Verdachtsmomenten innerhalb der eigenen Strukturen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren. Des Weiteren gilt es, die Kooperation der Einrichtungen mit externen Hilfe- und Rechtsschutzsystemen auszubauen.

All diese Verbesserungen sind notwendig. Die strukturellen Einschränkungen, die mit einem Leben im Heim verbunden sind, werden sie gleichwohl nicht beseitigen. Für Kinder und Jugendliche, die im familiären Umfeld von sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung bedroht und betroffen sind, kann die zeitweise Unterbringung in einer stationären Einrichtung trotz dieser Einschränkungen eine Chance bedeuten und ihnen zu einem besseren Start in ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben

verhelfen. Für erwachsene Menschen hingegen bedeutet der Umzug in eine stationäre Einrichtung, möglicherweise lebenslang auf eine selbstbestimmte Gestaltung ihres Alltags, eine angemessene Privatsphäre und auf ein Leben in selbstgewählter Lebensgemeinschaft mit anderen verzichten zu müssen. Bislang wurden sie hierzu häufig faktisch von den Sozialleistungsträgern unter Berufung auf § 13 SGB XII gezwungen, mit der Begründung, dass eine ambulante Versorgung einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordere. Derartige Verwaltungsentscheidungen werden künftig an Art.19 a) der UN-Behindertenrechts-Konvention zu messen sein.

Das eigentliche und langfristige Ziel bleibt eine inklusive Gesellschaft und die Überwindung der Sonderinstitutionalisierung kranker, behinderter und pflegebedürftiger Menschen. Auch im Bereich des Gewaltschutzes sollten darum nach Möglichkeit keine Sonderwege beschritten werden. Vielmehr gilt es, den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Institutionen den Weg zu allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsgeboten und der Justiz zu ebnen.